AWO München Stadt

Richtlinie

**über die Benutzung der Mittagsbetreuung
der AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
am Rathausplatz 9a
in der Gemeinde Neubiberg
vom 01.09.2026**

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) vereinbart mit der Gemeinde Neubiberg folgende Richtlinie:

§ 1
Grundsätzliches

Die Mittagsbetreuung versteht sich als familienergänzende Betreuungseinrichtung. Sie leistet ihre Aufgabe im Rahmen des erzieherischen Gesamtauftrages gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Bay EUG in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten.

§ 2
Aufnahme

(1) In der Mittagsbetreuung werden schulpflichtige Kinder mit einem Schulplatz in der Grundschule Neubiberg bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.

(2) Kinder mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf können dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dabei sind die Bedürfnisse der übrigen Kinder zu berücksichtigen.

(3) Die Aufnahme in der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Neubiberg nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Stufe 1:
Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und/oder berufstätig sind.

Stufe 2:
Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet oder die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung durch die Mittagsbetreuung bedürfen.

Stufe 3:
Kinder, deren Geschwister sich ebenfalls in der Einrichtung befinden.

Stufe 4:
Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, wobei Vollzeitbeschäftigung Vorrang hat (anstelle Berufstätigkeit: Berufsausbildung, Schulbildung, berufliche Bildungsmaßnahme* oder arbeitssuchend*)

* zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kita mit Nachweis durch Jobcenter/Arbeitgeberbescheinigung

(4) Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet die Gemeinde Neubiberg. Unabdingbare Voraussetzung ist eine gesicherte Finanzierung des Platzes.

(5) Nicht aufgenommene Kinder bleiben weiterhin im Onlineanmeldesystem der Gemeinde Neubiberg eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen und Rücksprache mit der Gemeinde Neubiberg (siehe §2 Abs. (3).

(6) Der Mittagsbetreuung sind bei Aufnahme gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, insbesondere Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen und andere Besonderheiten wie Lernschwäche, Konzentrationsschwierigkeiten, etc. anzugeben.

(7) Spätestens zur Aufnahme muss von den Personensorgeberechtigten eine Arbeitsbescheinigung mit Angabe der Arbeitsstunden vorgelegt werden.

(8) Die Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich nicht möglich für einen Zeitraum von weniger als einem Monat. Die Betreuung ist auf einen kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der jeweiligen Öffnungszeiten ausgerichtet.

(9) Die Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung erfolgt in Absprache mit der Gemeinde Neubiberg, der päd. Leitung und ggfs. mit der Schulleitung.

(10) Bei der Aufnahme des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit der Handreichung „Mittagsbetreuung an bayrischen Grundschulen“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung sowie der Gebührenordnung und den Richtlinien der Einrichtung einverstanden.

§ 3
Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Mittagsbetreuung. Sie erfolgt zentral im Online-Bürgerservice-Portal der Gemeinde Neubiberg über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung (www.neubiberg.de). Berücksichtigt werden primär die Kinder, die bis zum Stichtag der Schuleinschreibung für das kommende Schuljahr angemeldet sind.
Der Stichtag für die Anmeldung wird von der Gemeinde Neubiberg festgelegt. Er kann der Homepage sowie dem Informationsmaterial zur Bedarfsmeldung der Gemeinde Neubiberg entnommen werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen, sowie ihre Anschrift und Telefonnummer, unter der sie in Notfällen zu erreichen sind, bekannt zu geben. Alle Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen insbesondere beim Wechsel des Wohnortes (unter Vorlage der Meldebescheinigung), um Zuschüsse sicher zu stellen.

(3) Die Kündigung des Betreuungsplatzes in der Mittagsbetreuung muss mindestens 2 Monate zum Monatsende vor dem Ausscheiden eines Kindes bei der päd. Leitung schriftlich erfolgen. Kündigungen zum 31. Juli sind ausgeschlossen.

(4) Nach Ablauf der Grundschulzeit endet der Vertrag zum 31.08. automatisch und bedarf keiner schriftlichen Kündigung.

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 11:00 Uhr (nach Stundenplanende) bis 16:00 Uhr geöffnet.

(2) In der Mittagsbetreuung ist eine Mindestbuchungszeit an 2 Tagen pro Woche möglich. Weitere Tage sind möglich (max. 5 Tage).

(3) Die Buchungszeiten sind in zwei Abholzeiten unterteilt: 14 Uhr und 16 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger ggf. die Leitung einmalig oder regelmäßig eine vorzeitige Abholung von Schülerinnen und Schülern gestatten.

(4) Die tatsächliche Betreuung der Kinder richtet sich nach dem Stundenplan der Schule. Bei ausgefallenen Schulstunden können die Kinder nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Die Betreuungspflicht bis Stundenplanende obliegt der Schule.

(5) Eine Änderung der Buchungszeit ist einmal jährlich ohne Angaben von Gründen bis zum 15. eines Monats ab dem Folgemonat möglich. Bei Notwendigkeiten kann die Buchungszeit im Einzelfall dem Bedarf angepasst werden.

Voraussetzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Einrichtungsleitung.

(6) Der Besuch der Einrichtung ist frühestmöglich mit dem Beginn der Buchungszeit möglich. Analog ist mit dem Buchungszeitende die Einrichtung spätestens zu verlassen.

(7) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Mittagsbetreuung angewiesen, die für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen.

(8) Der Übertrag von nicht in Anspruch genommenen Buchungsstunden auf den nächsten Tag, Woche oder Monat ist nicht möglich.

(9) Die möglichen Buchungszeiten werden nur bei ausreichendem Bedarf angeboten.

(10) Grundlage der Buchungszeit ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung, d.h. das Kind verbringt diese Zeit in der Regel auch tatsächlich in der Einrichtung.

(11) Nicht zulässig sind Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an oder nicht regelmäßig in Anspruch genommen werden.

(12) Unberührt bleiben im Einzelfall mit dem Träger oder der päd. Leitung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Ferienregelung und Schließungen

(1) Ferienbetreuungszeiten und Schließtage der Mittagsbetreuung werden zu Beginn des Schuljahres bzw. zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben.

(2) An gesetzlichen Feiertagen, sowie am Buß- und Bettag und während den Schulferien ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

(3) Die Mittagsbetreuung kann vorübergehend aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise geschlossen werden.
In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einem vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.

§ 6
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Die Mittagsbetreuung kann ihre Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigen sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. (siehe auch § 9 dieser Satzung)

(2) Kann ein Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist diese davon unverzüglich zu verständigen.

(3) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, dürfen nur von ihren Personensorgeberechtigten abgeholt werden oder von Personen, die dafür geeignet sind und von den Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich bevollmächtigt werden.

Wenn Kinder allein nach Hause gehen dürfen, benötigen diese eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

(4) Absprachen, Vereinbarungen und Regelungen zwischen pädagogischen Mitarbeiter*innen und Personensorgeberechtigten sind einzuhalten.

§ 7
Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweis

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich, am Tag der Erkrankung, zu melden.
Leidet das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (laut Infektionsschutzgesetz), ist die Mittagsbetreuung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten.
Bevor ein Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (laut Infektionsschutzgesetz) die Mittagsbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

(4) In der Mittgasbetreuung werden grundsätzlich keine Medikamente und/oder homöopathische Mittel verabreicht.

§ 8
Besuchsregelung für Erwachsene

Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nicht berechtigten Personen untersagt. In Absprache mit der pädagogischen Leitung ist ein Besuch von Eltern in der Einrichtung möglich.

§ 9
Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung des Betreuungsplatzes seitens des Trägers mit einer Frist von 2 Monaten kann insbesondere erfolgen, wenn

a) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigen an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.
b) wiederholt gegen Regelungen und Absprachen der Hauskonzeption verstoßen wurde.
c) wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen wurde.
d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (Besuchs-/Verpflegungsgebühren) länger als zwei Monaten nicht nachgekommen sind.
e) aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet
f) dauerhaft die Arbeit in der Gruppe behindert.
g) nach einer dreimonatigen Probezeit feststeht, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
h) das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Mitarbeitenden nachhaltig gestört ist.
i) dass Kind die Einrichtung länger als sechs Wochen unentschuldigt nicht besucht hat (nicht krankheitsbedingt).
j) die Nachweise laut § 2 nicht vorgelegt werden.
k) gegen die Benutzungssatzung verstoßen wird (z.B. unregelmäßiger Besuch).

§ 10
Unfallversicherung – Haftung

(1) Für Besucher der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg von und zur Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der päd. Leitung zu melden.

(2) Für den Verlust, Verwechslung, Verschmutzung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (inkl. eigenes Spielzeug) der Kinder wird keine Haftung übernommen.

(3) Ebenso haftet die AWO nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden.

§ 11
Datenschutz

Auskünfte über die Kinder in der Mittagsbetreuung und deren Angehörige werden an Dritte nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, X. Buch, die entsprechend anzuwenden sind, erteilt. Es gelten die Datenschutzhinweise unter www.awo-muenchen.de/datenschutz

§ 12
Gebühren

Für die Nutzung der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der gesondert erlassenen Gebührenordnung erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Für die Gemeinde
Neubiberg

Thomas Pardeller
1. Bürgermeister

Für die AWO
München gemeinnützige
Betriebs-GmbH

Julia Sterzer
Geschäftsführerin